



Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

(Stand 15.10.2013)

Name der Serie:

Spezial Tourenwagen Trophy 2014 (STT)

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

551/14

Status der Veranstaltungen

☐ International (eingetragen im FIA Kalender) ☒ National A (inkl. NEAFP) ☐ National A

Der Status der Veranstaltung wird in der jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibung angegeben.

Vorwort:

Seit 1986 ist die Spezial-Tourenwagen-Trophy fester Bestandteil in der deutschen Motorsport Szene. Was damals zunächst noch belächelt wurde, entwickelte sich zu einer der spektakulärsten Rennserien in Deutschland. Bald brachte man die noch junge Serie mit ausladendem Flügelwerk, mächtig breiten Kotflügeln und tollem Sound in Verbindung. Immer schauten Profis in der Serie vorbei, um sich mit den ambitionierten Amateuren zu messen.

Ausschreiber Organisation: Rennsportveranstalter STT
Spezial Tourenwagen Trophy
Inh. Rolf Krepschik
Postfach 2071
58470 Lüdenscheid

Ansprechpartner: Rolf Krepschik

Tel.-Nr.: 02351 6574

Mobil-Nr.: 0171 317 28 98

Fax-Nr.: 02351 62770

Internet-Adresse: www.stt-motorsport.de

E-Mail -Adresse: info@krepschik.de

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sportliches Reglement

- 1. Einleitung**
- 2. Organisation**
 - 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
 - 2.2 Name des zuständigen ASN
 - 2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer
 - 2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)
 - 2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees
 - 2.6 Permanente Sportkommissare
 - 2.7 Delegierte des ASN
 - 2.8 Delegierte der Serie
 - 2.9 Liste der Offiziellen
- 3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie**
 - 3.1 Offizielle Sprache
 - 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
 - 3.3 Allgemeine Definitionen
- 4. Nennungen**
 - 4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung
 - 4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung
 - 4.3 Startnummern
- 5. Lizenzen**
 - 5.1 Erforderliche Lizenzstufen
 - 5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets
- 6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung**
 - 6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
 - 6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung
 - 6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- 7. Veranstaltungen**
 - 7.1 Serien-Terminkalender
 - 7.2 Zulässige Fahrzeuge und maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge
 - 7.3 Durchführung der Wettbewerbe
 - a) Training
 - b) Qualifikation
 - c) Startarten
 - d) Wertungsläufe
- 8. Wertung**
 - 8.1 Punktetabelle
 - 8.2 Punktegleichheit
- 9. Private Trainings und Tests**
 - 9.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 9.2 Zeitrahmen
- 10. Dokumentenabnahme**
 - 10.1 Zeitplan
 - 10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

- 11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen**
 - 11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
 - 11.2 Technische Abnahme vor dem Start und Schlussabnahme: Ort und Zeitplan
- 12. Kraftstoff**
 - 12.1 Kraftstofftyp und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff
 - 12.2 Kraftstoffkontrollen
- 13. Nachtanken**
 - 13.1 Tankanlagen und Kontrolle
- 14. Trainingssitzungen**
- 15. Freies Training**
- 16. Qualifikationstraining/Zeittraining**
- 17. Rennen**
 - 17.1 Verwendung von Regenreifen
 - 17.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten, und Sicherheitsausstattung
 - 17.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich
- 18. Titel, Preisgeld und Pokale**
 - 18.1 Titel Gesamtsieger
 - 18.2 Preisgeld und Pokale
- 19. Werbung**
 - 19.1 Werbung an Fahrerausrüstung
 - 19.2 Werbung und Startnummern am Fahrzeug (siehe Techn. Reglement Art. 1.10)
- 20. Protest und Berufung**
- 21. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**
- 22. Anerkennung des Reglements**
- 23. Gerichtsstand**
- 24. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte**
- 25. Besondere Bestimmungen**

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie

- 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
- 1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
- 1.3 Allgemeines/Präambel
- 1.4 Fahrerausrüstung
- 1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
- 1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
- 1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
- 1.8 Abgasvorschriften
- 1.9 Geräuschbestimmungen
- 1.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug
- 1.11 Sicherheitsausrüstung
- 1.12 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
- 1.13 Definitionen Technik

Anlagen

falls zutreffend:

2. Besondere Technische Bestimmungen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Motor
 - 2.2.1 Abgasanlage
- 2.3 Kraftübertragung
- 2.4 Bremsen
- 2.5 Lenkung
- 2.6 Radaufhängung
- 2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
- 2.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
- 2.9 Aerodynamische Hilfsmittel
- 2.10 Elektrische Ausrüstung
- 2.11 Kraftstoffkreislauf
- 2.12 Schmierungssystem
- 2.13 Datenübertragung
- 2.14 Sonstige
- 3. Besondere Technische Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen 9 und 10

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Diese Ausschreibung besteht aus 30 Seiten inkl. 1 Anlage.

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

Die Serie **Spezial Tourenwagen Trophy** nachfolgend **STT** genannt, wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des (ASN) durchgeführt. Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253 bzw. 277) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

Die Serie wird von folgenden Firmen unterstützt:

H&R Spezialfedern Lennestadt
Graewe Verbindungstechnik Finnentrop
Castrol Vertriebsgesellschaft Hamburg
Diverse Förderpartner

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die Spezial Tourenwagen Trophy, nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr **2014** die **Spezial Tourenwagen Trophy (STT)** aus.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.

2.3 ASN Visum/Genehmigungs-Nummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am 12.03.2014 unter Reg.-Nr.: 551/14 genehmigt.

2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

Rennsportveranstalter
Spezial Tourenwagen Trophy
Inh. Rolf Krepschik
Am Drostenstück 6
58507 Lüdenscheid

2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

DMSB Sportwart Technik:

Alfred Kircher s. Art. 2.6

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:

Patrick und Jürgen Holzer

Ettlinger Str. 7

76307 Karlsbad

2.6 Permanente Sportkommissare

Alfred Kircher

Am Kamp 21

58256 Ennepetal

SPA 1062288 Technischer Kommissar

2.7 Delegierte des ASN

N/A

2.8 Delegierte der Serie

N/A

2.9 Liste der Offiziellen

Siehe Veranstaltungsausschreibung

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rundstreckenreglement
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code)
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- (2) Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

3.3 Allgemeine Definitionen

N/A

4. Nennungen

4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung

Der Bewerber und/oder Fahrer muss sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen „Antrag auf Einschreibung“ bis zum 15. Februar 2014 um die Zulassung zur STT Meisterschaft 2014 bewerben.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

☒ Adresse des Serienausschreibers

☐ abweichende Adresse:

Mit dem „Antrag auf Einschreibung“ beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den Serienausschreiber, in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen bei denen Wertungsläufen zur STT Meisterschaft durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und/oder Fahrer an mindestens 5 Wertungsläufen teilzunehmen und diese auch zu bezahlen.

4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung

Die Einschreibgebühr/Nenngeld sowie eine eventuelle Kautions sind gemäß dem „Antrag auf Einschreibung“ fällig. Folgende Einschreibgebühren/Nenngeld sind vom Teilnehmer zu entrichten:

Einschreibgebühr:

Die Einschreibgebühr beträgt netto 756,31 €, inkl. MwSt. 900,00 €, bei Einschreibungen bis zum 15. Februar 2014.

Teameinschreibungen kosten netto 1008,41 €, inkl. MwSt. 1.200,00 €, bei Einschreibungen bis zum 15. Februar 2014.

Verspätete Einschreibungen nach dem Stichtag 15. Februar 2014 werden mit einem Aufpreis von einmalig 300,- € belegt. Die Einschreibgebühr ist mit Abgabe der Nennung zu entrichten.

Nenngeld:

a) für eingeschriebene Fahrer:

Eingeschriebene Teilnehmer zahlen netto 546,22 €, inkl. MwSt. **650,00 Euro** pro Veranstaltung.

Das Nenngeld für 5 Veranstaltungen ist **spätestens 3 Wochen** vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung per Überweisung zu entrichten, **oder** als einzelne Schecks zu hinterlegen. Die STT verpflichtet sich, Nenngeld-Schecks oder Abbuchungsaufträge frühestens 30 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung einzulösen.

Kosten für nicht eingelöste Schecks, gehen zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers.

Eingeschriebene Teilnehmer müssen an mindestens 5 Veranstaltungen teilnehmen und diese auch bezahlen. Sollte ein eventuell 6. oder 7. Start dazu kommen, so wird dieser separat in Rechnung gestellt.

b) für Gaststarter

Für Gaststarter beträgt das Nenngeld netto 798,32 €, inkl. MwSt. **950,00 Euro**

und ist im Voraus zu entrichten. Die Nennung erlangt erst mit Geldeingang ihre Gültigkeit!

Gastnennungen können bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung (1.Veranstaltungstag) unter Einbehalt von 100,00 € Bearbeitungsgebühr storniert werden.

*Danach gilt der Grundsatz: **Nenngeld ist Reuegeld!***

(Das Rücktrittsrecht vom Nennungsvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13 geregelt)

Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor „Anträge auf Einschreibung“ mit Angabe von Gründen abzulehnen.

c) Rabatt:

- Eingeschriebene Teams oder Fahrer bekommen bei Zahlung der Gesamtsumme (Einschreibgebühr und 5 x Nennfelder) bis 15.12.13 einen Rabatt von 5%!
Der Rabatt wird bei Rechnungsstellung berücksichtigt!
Familienmitgliedern, bestehend aus Eltern, Kinder, Ehepartner, Geschwister oder Lebensabschnittspartnern zahlen für das zweite oder jedes weitere Rennfahrzeug nur 350,- Euro Nenngeld für die einzelnen Veranstaltungen soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
Die STT schreibt eine **Juniorwertung** aus, diese gilt bis zum Erreichen des 25. Lebensjahr; Stichtag ist hier das tatsächliche Alter bei der ersten Veranstaltung!
Nenngeld (statt 650,- €) nur 350,- € inkl. MwSt.!
Die Einschreibgebühr in Höhe von 900,- Euro (bis 15. Februar, danach plus 300,-) bleibt davon unberührt.
- Gaststarter welche das erste Mal bei der STT starten, können zu einem einmaligen Schnupperpreis von 650,00 Euro inkl. MwSt. an den Start gehen. Gilt nicht bei allen Veranstaltungen!
- Gaststarter für die Juniorwertung (s.o.) und Familienmitglieder (s.o.), bezahlen als Schnupperpreis einmalig 350,00 Euro inkl. MwSt. danach durchweg pro Veranstaltung 650,00 Euro inkl. MwSt.! Gilt nicht bei allen Veranstaltungen!

4.3 Startnummern

Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern für die komplette Saison.

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

a) Fahrer

☒ Fahrer mit einer für das Jahr 2014. gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN der Stufen

☒ A, ☒ B, ☒ C, ☒ D, ☐ D-Histo, (bitte ankreuzen)

die bei der STT eingeschrieben sind und die Einschreibgebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

☒ Fahrer mit einer für das Jahr 2014 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz

☒ der Stufe A des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN und/oder

☐ der Nationalen Junior-Lizenz,

die bei der STT eingeschrieben sind und die Einschreibgebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

b) Bewerber

☒ Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2014 besitzen und die Einschreibgebühr entrichtet haben.

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen (nur für DMSB-genehmigte Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat und Internationalen Serien in Deutschland).

c) Gastfahrer

☒ Die STT kann Gastfahrer mit einer gültigen

☒ Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz bzw.

☒ Nationalen Lizenz der Stufe A

☐ Nationalen Junior-Lizenz

zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Preisgeldwertung teilnehmen. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

d) Altersregelung

gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen

5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Die permanente Startgenehmigung für Veranstaltungen im Ausland befindet sich auf der Rückseite der Fahrer/Bewerber-Lizenz.

Ausländische Bewerber / Fahrer benötigen die Zustimmung der eigenen ASN nach Art. 3.9.4 des ISG.

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A (NEAFP) sind ausschließlich DMSB-Lizenznehmer in dieser Serie wertungsberechtigt. Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sind teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für diese Serie.

6. Versicherung; Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 35

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit der Abgabe dieser Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, den/die eigenen Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber/n, Fahrer/n und Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungs- und Besichtigungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe dieser Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Fahrer/Beifahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung auf permanent oder temporär abgeschlossenen Rennstrecken nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissar, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport und der Versicherung. Ich erkenne hiermit die DMSB Lizenzbestimmungen vorbehaltlos an.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de/Lizenznehmer und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber, Fahrer oder Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, siehe vorstehende Angaben).

Der Fahrzeugeigentümer ist mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung einverstanden und erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue/Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreibern, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

Gegen

- die Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter, Eigentümer der anderen eingesetzten Fahrzeuge, die Helfer der/des in der Nennung angegebenen Teilnehmer/s und der anderen Teilnehmer sowie gegen den/die Bewerber, Fahrer, Beifahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeuges (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n gehen vor!)

verzichtet der Fahrzeugeigentümer auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Verzichtserklärung unberührt.

7. Veranstaltungen

7.1 Serien-Terminkalender

11.-13. April	Bosch Hockenheim Historic (D)
23.-25. Mai	Preis der Stadt Magdeburg Oschersleben (D)
19.-21. Juni	ADAC Zurich 24h Rennen Nürburgring (D)
18.-20. Juli	Race Festival Spa Francorchamps (B)
29.-31. August	ADAC GT-Masters Nürburgring (D)
03.-05. Oktober	RGB Nürburgring (D)
17.-18. Oktober	Saisonfinale MSC Bork Nürburgring (D)

7.2 Zulässige Fahrzeuge und maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

☒ In der STT kommen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

☒ Zugelassene Fahrzeuge und Klasseneinteilung

Zugelassene Fahrzeuge und Klasseneinteilung

Klasse 1:	STT Fahrzeuge über 5500 ccm
Klasse 2:	STT Fahrzeuge über 3800 bis 5500 ccm
Klasse 3:	STT Fahrzeuge über 3400 bis 3800 ccm
Klasse 4:	STT Fahrzeuge über 3200 bis 3400 ccm
Klasse 5:	STT Fahrzeuge über 2500 bis 3200 ccm
Klasse 6:	STT Fahrzeuge bis 2500 ccm
Klasse 7:	Porsche luftgekühlt über 3200 bis 3800 ccm und Porsche Transaxle 4 Zylinder Turbo.
Klasse 8:	Porsche luftgekühlt bis 3200 ccm und Porsche Transaxle 4 Zyl. Sauger

STT Spezial Klasse 9: Sonderfahrzeuge über 3400 ccm

STT Spezial Klasse 10: Sonderfahrzeuge bis 3400 ccm

Die STT Orga behält sich vor, Klassen, welche nicht mit mindestens 2 Fahrzeugen besetzt sind, nach Einschreibefrist zu streichen und/oder mit einer anderen Klasse zusammen zu legen.

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen Streckenlizenz definiert und wird in den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen geregelt.

7.3 Durchführung der Wettbewerbe

a) Training

- ☒ Pro Veranstaltung sind zwei Qualifikations-Trainings (Zeittraining) von jeweils 25 - 35 Min. vorgesehen (siehe Veranstaltungsausschreibung). Möglich ist auch eine Zusammenlegung der beiden Qualifikationstrainings auf beispielsweise 40 bis 50 Minuten, eventuell auch aufgeteilt in zwei Zeitblöcke zwecks Startaufstellung.

Die schnellste gefahrene Rundenzeit im ersten Training oder Zeitabschnitt bildet die Startaufstellung für Rennen eins; die beste Zeit aus dem zweiten Training/ Abschnitt die Aufstellung zu Rennen zwei. Sollte ein Zeittraining mit zwei Abschnitten ausgetragen werden, wird in der Regel zur Ermittlung nicht unterbrochen sondern nur von der Zeitnahme in 2 Abschnitten aufgeteilt. In Ausnahmefällen ist auch eine Reparaturpause von ca. 5 - 30 Minuten möglich (siehe Veranstaltungsausschreibung bzw. Aushang). Teilnehmer, welche keine Trainingszeit in einem der beiden Qualifikationsläufe erreichen, werden nach Absprache mit der Rennleitung am Ende des Feldes angeschlossen.

Bei der Variante 80 Minuten Rennen mit 10-20 Minuten Reparaturpause wird ein freies Training und ein Qualifying über jeweils ca. 30 Minuten ausgefahren.

- ☒ Jeder Fahrer hat mindestens 2 gezeigte Trainingsrunde/n zu absolvieren. Wird der Nachweis hierfür nicht erbracht, kann die Zulassung zum Wertungslauf verweigert werden.

b) Qualifikation

Das Qualifikationsminimum (125% Regelung) für die Zulassung zum Start ergibt sich aus der schnellsten gefahrenen Rundenzeit je Klasse im offiziellen Zeittraining.

Fahrer die diese Qualifikation nicht erreichen, werden grundsätzlich zum Start nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Rennleiter.

c) Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

- ☒ fliegender Start (Indianapolis-Start)
- ☐ stehender Start mit versetzter Startaufstellung (GP-Start)

d) Wertungsläufe

Diese Distanz wird jeweils für den/die Wertungslauf/ -läufe in eine bestimmte Rundenzahl umgerechnet und für jede Veranstaltung angegeben.

Wenn die vorgesehene Distanz für den Wertungslauf nach Ablauf von Minuten vom Führenden noch nicht erreicht ist, wird der Führende bei der nächsten Zieldurchfahrt abgewinkt.

Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 20 bis 45 Minuten (siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung).

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

8. Wertung

8.1 Punktetabelle

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat.

Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers ihrer Klasse zurückgelegt haben.

Einzelstarter (Klasse), welche keine Referenzzeit haben, werden gewertet, wenn Sie mindestens 65% der Distanz des Gesamtsiegers zurückgelegt haben.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Teilnehmer folgende Punkte:

mind. 75% der vorgesehenen Distanz	=	volle Punkte
mind. 50% der vorgesehenen Distanz	=	halbe Punkte
unter 50% der vorgesehenen Distanz	=	0 Punkte

Zur Vergabe der vollen Punktzahlen müssen mindestens 3 Teilnehmer in einer Klasse gestartet sein, bei 2 Teilnehmern werden nur 75% und bei einem Starter nur 50% der Punkte berücksichtigt.

Für die Wertungsläufe werden folgende Punkte je Klasse vergeben:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Punkte	25	18	15	12	10	8	6	4	2	1

Bei 7 Veranstaltungen mit 13 Rennen werden 2 Streichresultate für die Endwertung berücksichtigt.

Zusätzlich zur Gesamt- und Klassenwertung schreibt die STT intern eine Divisionswertung aus. Div. I: Klassen 1-3 und 9+10, Div. II: Klassen 4-8.

Weiterhin gibt es eine Juniorwertung und eine Klassik Wertung für Fahrzeuge vor Baujahr 1996.

Diese Wertungen werden ausschließlich bei der Jahresendwertung berücksichtigt.

Weiterhin bekommt jeder eingeschriebene Teilnehmer Zusatzpunkte:
(Startpunkte 2-5 gemäß nachstehender Tabelle)

Hockenheim :	2 Punkte
Oschersleben:	5 Punkte
Nürburgring 24h:	3 Punkte
Spa Francorchamps:	2 Punkte
Nürburgring GT-Masters:	4 Punkte
Nürburgring RGB:	5 Punkte
Nürburgring STT Finale	2 Punkte

Teamwertung:

Es können sich auch zwei Fahrer als Team einschreiben und sich ein Fahrzeug oder die Kosten teilen. Das Fahrzeug und die Klasseneinteilung sind hierbei nicht bindend. Die Punkte Zuteilung erfolgt dann, gleich wie beim Einzelstarter, als Team und auf die für das Fahrer/Team vergebene Startnummer. Die Startnummer ist für die gesamte Saison bindend.

Es ist allerdings untersagt, nach Beginn des 1. Qualifikations-Trainings das Fahrzeug oder die Klasse zu wechseln.

Auf dem Nennformular ist Fahrer eins und zwei zu kennzeichnen. Fahrer eins fährt immer das erste Zeittraining und erste Rennen, Fahrer zwei analog Training und Rennen zwei. Änderungen sind grundsätzlich schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen. Eine Teamwertung setzt voraus, dass jeder der beiden Fahrer mindestens 4 einzelne Rennen **in Wertung** in der Saison absolviert hat. Sollte ein Fahrer beide Rennen an einem Veranstaltungswochenende fahren, so ist dieses vor Veranstaltungsbeginn der STT Orga schriftlich mitzuteilen.

8.2 Punktegleichheit

Besteht bei der Endauswertung Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

9. Private Trainings und Tests

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Keine Beschränkungen

9.2 Zeitrahmen

N/A

10. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

- ☒ Nennbestätigung
- ☒ Lizenz von Bewerber
- ☒ Fahrerlizenz
- ☒ gegebenenfalls ASN Bestätigung
- ☒ medizinische Eignungsbestätigung

10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Siehe Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung bzw. Aushang

10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

- ☒ die Fahrerbesprechung/Briefing wird in der Nennungsbestätigung bekannt gegeben.
- ☒ der Ort der Fahrerbesprechung/Briefing ist in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen angegeben.
- ☒ eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme (gemäß Unterschriftenliste) zieht ohne besonderem Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 100 Euro nach sich.

11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- ☒ Wagenpass oder Fahrzeugschein/*Zulassungsbescheinigung Teil I*
- ☐ Wagenpass
- ☐ Fahrzeugschein *bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I*
- ☐ Kopie Fahrzeugbrief *bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II*
- ☐ Homologationsblatt
- ☐ Kopie Auszug aus der G-Fahrzeugliste
- ☒ Zertifikat für Überrollvorrichtung

11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

N/A

11.2 Technische Abnahme vor dem Start und Schlussabnahme: Ort und Zeitplan

Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

12. Kraftstoff

12.1 Kraftstofftyp und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Siehe Technisches Reglement Art. 1.12

12.2 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Richtlinien für Kraftstoffprobeentnahmen.

13. Nachtanken

13.1 Tankanlagen und Kontrolle

N/A

14. Trainingssitzungen

siehe Art. 7.3 a) sowie Zeitplan der Veranstaltung

15. Freies Training

siehe Art. 7.3 a)

16. Qualifikationstraining/Zeittraining

siehe Art. 7.3 a)

17. Rennen

17.1 Verwendung von Regenreifen

gemäß DMSB Rundstreckenreglement

17.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung

N/A

17.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

N/A

18. Titel, Preisgeld und Pokale

18.1 Titel Gesamtsieger

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen unter Berücksichtigung der Streichresultate in der STT erhält den Titel:

Sieger der deutschen Spezial Tourenwagen Trophy 2014

18.2 Preisgeld und Pokale

Preisgeld wird nicht vergeben, entsprechende Sachleistungen nach Weisung der STT-Orga und den Werbepartnern.

Bei jedem Rennen kommen für die 3 Ersten Pokale und ggf. Siegerkränze oder Plaketten zur Verteilung. Für jede Klasse werden ebenfalls für die Besten Pokale bereitgestellt, vorgesehen sind 3 Pokale, ab 8 Starter 4 Pokale, beginnend mit mindestens 2 Startern!

Bei der Jahresendwertung werden voraussichtlich die Platzierungen bis zum 15. Gesamtplatz geehrt sowie die einzelnen Klassensieger. Eine Wertung der Klassensieger erfolgt nur, wenn mindestens 8 Rennen in der jeweiligen Klasse absolviert worden sind. Ebenfalls werden der beste Juniorfahrer und der beste der Klassik Wertung geehrt.

Sachpreise der Sponsoren und Werbepartnern können von der STT Organisation in Form einer Tombola zur Verteilung kommen, grundsätzlich aber nur für eingeschriebene Teilnehmer, welche an mindestens 10 Rennen teilgenommen haben und persönlich Anwesende im Rahmen der Jahressiegerehrung. Ebenfalls ist eine komplette Bezahlung der Saison Voraussetzung. Bei Nichtanwesenheit oder Zahlungsrückstand gegenüber der STT entfällt jeglicher Anspruch.

19. Werbung

19.1 Werbung an Fahrerausrüstung

- ☐ an der Fahrerausrüstung ist keine Werbung vorgeschrieben
- ☒ für die Fahrerausrüstung gelten folgende Werbevorschriften

Auf dem Fahreranzug ist im Brustbereich der Schriftzug „Spezial TourenwagenTrophy“ anzubringen. Entsprechende Logos (Sticker) werden allen eingeschriebenen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

19.2 Werbung und Startnummern am Fahrzeug (siehe Techn. Reglement Art. 1.10)

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

Werbung, die in Konkurrenz zu den Serienpartnern steht, darf in keinem Falle die Größe der Serienpartner überschreiten! Sollte ein Fahrer / Team aber einem konkurrierenden Werbepartner verpflichtet sein, so kann man sich nach Absprache mit der STT Orga mit Zahlung von einmalig 1.000,- Euro plus 19% MwSt. für die Saison, aus den Werbebestimmungen frei kaufen. Für Gaststarter, welche nur an einzelnen Rennen der STT teilnehmen, müssen ggf. pro Lauf 200,- Euro entrichtet werden.

*Siehe auch: Klebeplan 2014, **Anlage 1***

20. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA sowie bei nicht Internationalen Serien die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Protestgebühr:

National A Lizenzsport: 300,00 €

Berufungsgebühr gegen Sportgerichtsentscheidungen National A (DMSB) 1.000,00 €

Berufungsgebühr National A (DMSB) 1.000,00€

(Protest- und Berufungsgebühren sind mehrwertsteuerfrei)

21. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

22. Anerkennung des Reglements

Jeder Bewerber und Fahrer der STT bestätigt durch seine Unterschrift im „Antrag auf Einschreibung“ die Anerkennung des vorliegenden Reglements insgesamt mit den Bestimmungen des DMSB und des Internationalen Sportgesetzes der FIA mit Anhängen.

Diese Ausschreibung kann auch im Laufe der Saison in Abstimmung mit dem DMSB ergänzt bzw. geändert werden. Eine Veröffentlichung erfolgt über Bulletin.

23. Gerichtsstand

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen die STT geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand Lüdenscheid vereinbart.

24. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright und Bildrechte liegen beim Serienbetreiber STT einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der STT übernommen werden.

Alle Fernsehrechte der STT, sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim Serienbetreiber STT.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des Serienbetreibers STT verboten.

25. Besondere Bestimmungen

25.1 Zeitnahme

Die Zeitnahme wird mit Transponder durchgeführt. Jeder eingeschriebene Teilnehmer sollte über einen fest eingebauten Transponder verfügen!

Akku betriebene Transponder werden in der Regel von der offiziellen Zeitnahme am Rennplatz gegen eine Leihgebühr von 15,- bis 50,- Euro, zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich ist eine Teilnahme ohne Zeitmessinstrument nicht möglich.

25.2 Fahrerwechsel

Bei Bewerber und Fahrer, welche als Team genannt haben und bei einer Veranstaltung auch als Team an den Start gehen, müssen sich strikt an die in der Nennung festgelegte Reihenfolge (Fahrer 1 und Fahrer 2) sowohl im Training als auch im Rennen halten. Jegliche Abweichungen, sei es, ein Fahrer fährt beide Rennen oder ein Tausch der Positionen, ist der STT Organisation vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

Bei Missachtung erfolgt keine Teamwertung, d.h. der oder die Fahrer/in wird nicht zum Start zugelassen. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass jeder Fahrer/in die Qualifikationszeit von 125 % erfüllt und seine 2 Mindestrunden absolviert hat.

25.3 Austragungsvariante 100 Meilen Rennen

Ein Pflichtboxenstopp ist vorgeschrieben. Der Stopp muss zwischen der 20. und 40. Minute begonnen werden. Die Zeit des Boxenstopps beträgt 20 Minuten und muss zusammenhängend absolviert werden. Es wird die Einfahrtszeit in die Boxengasse und die Ausfahrtszeit aus der Boxengasse gemessen.

Sollte es in der Reparaturpause zum Rennabbruch kommen, so zählt die Platzierung nach Ablauf der 20. Minute. Bei einem anschließenden Neustart kommt es auf die restlich zur Verfügung stehende Zeit an und wird von der Rennleitung bekannt gemacht.

Die Teams sind für die Einhaltung der Mindestzeit von 20 Minuten selbst verantwortlich. Gegen die Zeitnahme sind Proteste nicht zulässig. Während des Boxenstopps ist es den Teams freigestellt in dieser Zeit einen Fahrerwechsel vorzunehmen, zu tanken oder Reparatur / Wartungsarbeiten auszuführen.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift:

- a) Die Einfahrt in die Boxengasse vor der 20. Minute zählt nicht zum Boxenstopp
- b) Einfahrt nach der 40. Minute zusätzlich 2 Minuten Strafzeit
- c) wird die Mindestzeit von 20 Minuten unterschritten, Unterschreitungszeit x 3 = Strafzeit!
- d) bleibt der Pflichtboxenstopp aus = Wertungsverlust!

Abweichungen hierzu können per Bulletin bekannt gegeben werden.

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie

1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

Klasse 1:	STT Fahrzeuge über 5500 ccm
Klasse 2:	STT Fahrzeuge über 3800 bis 5500 ccm
Klasse 3:	STT Fahrzeuge über 3400 bis 3800 ccm
Klasse 4:	STT Fahrzeuge über 3200 bis 3400 ccm
Klasse 5:	STT Fahrzeuge über 2500 bis 3200 ccm
Klasse 6:	STT Fahrzeuge bis 2500 ccm
Klasse 7:	Porsche luftgekühlt über 3200 bis 3800 ccm und Porsche Transaxle 4 Zylinder Turbo.
Klasse 8:	Porsche luftgekühlt bis 3200 ccm und Porsche Transaxle 4 Zyl. Sauger
STT Spezial Klasse 9:	Sonderfahrzeuge über 3400 ccm
STT Spezial Klasse 10:	Sonderfahrzeuge bis 3400 ccm

Die STT Orga behält sich vor, Klassen, welche nicht mit mindestens 2 Fahrzeugen besetzt sind, nach Einschreibefrist zu streichen und mit einer anderen Klasse zusammen zu legen.

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß:

- ☒ Art. 253 bzw.277 des Anhang J (ISG der FIA)
- ☐ Technische Bestimmungen der DMSB-Gruppe/n:
- ☒ Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- ☒ Vorliegendes Technisches Reglement

1.3 Allgemeines/Präambel

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm:

- ☒ gemäß DMSB-Bestimmungen
- ☐ gemäß FIA-Bestimmungen (Anhang L des ISG) getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS):

- ☐ empfohlen
- ☒ vorgeschrieben

DMSB-Hinweis: Seit **01.01.2010** ist die Verwendung einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS) für alle Fahrer bei Rundstreckenrennen *und Leistungsprüfungen (nicht Anhang K)* vorgeschrieben.

1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggf. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

Zu jeder Zeit der Veranstaltung müssen die nachfolgenden festgelegten Mindestgewichte eingehalten werden. Es wird ermittelt **mit Fahrer** und dessen Ausrüstung aber ohne nachfüllen von Flüssigkeiten.

Klasse 1: 1280 kg
Klasse 2: 1200 kg
Klasse 3: 1180 kg
Klasse 4 : 1110 kg
Klasse 5: 1080 kg
Klasse 6: bis 2500 ccm: 975 kg, bis 2000 ccm: 900 kg, bis 1800 ccm: 820 kg.
Klasse 7: 1100 kg
Klasse 8: 1000 kg
Klasse 9: 1050 kg
Klasse 10: 700 kg

Eine Überprüfung muss auf einer geeigneten und gültig geeichten bzw. kalibrierten Waage stattfinden.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Der Hubraumfaktor beträgt:

- ☒ Fahrzeuge mit Turbo-Lader (Otto-Motor): 1,7
- ☒ Fahrzeuge mit mechanisch angetriebenen Lader (z.B. G-Lader): 1,4
- ☒ Diesel-Fahrzeuge mit Turbo-Lader: 1,7

1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

- ☒ Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.
- ☐ Die Fahrzeuge müssen mit einem Einheits-Katalysator mit folgender Spezifikation ausgerüstet sein:
- ☒ Die Fahrzeuge müssen mit einem DMSB-homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein (für Diesel-Fahrzeuge).

1.9 Geräuschbestimmungen

Die max. zulässigen Geräuschgrenzwerte betragen 132 dB(A) nach LWA–Verfahren und 100 dB(A) nach LP–Verfahren.

Dieser Geräuschwert wird nach der:

- ☐ DMSB-Nahfeld-Messmethode (zusätzlich zur Vorbeifahrt-Messmethode)
- ☒ DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen)

ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

- ☐ Seitens des Serienausschreibers werden keine besonderen Werbevorschriften festgelegt.
- ☒ Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben. (siehe auch Anhang 1 dieser Ausschreibung).

Werbung, die in Konkurrenz zu den Serienpartnern steht, darf in keinem Falle die Größe der Serienpartner überschreiten! Sollte ein Fahrer / Team aber einem konkurrierenden Werbepartner verpflichtet sein, so kann man sich nach Absprache mit der STT Orga mit Zahlung von einmalig 1.000,- Euro für die Saison, aus den Werbebestimmungen frei kaufen. Für Gaststarter, welche nur an einzelnen Rennen der STT teilnehmen, müssen pro Lauf 200,- Euro entrichtet werden.

Es ist unbedingt auf das richtige anbringen der Werbefolien nach Klebeplan 2013 zu achten, besonders hierbei auf die senkrechte Ausrichtung der Nummernschilder (H&R) in der Mitte des Fahrzeuges. Eventuell sind Halter anzubringen zwecks Aufnahme. Flach auf dem Spoiler oder Fronthaube geklebte Schilder werden nicht zugelassen. Eventuell vorhandene Eigenwerbung muss umgeklebt werden.

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.

Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

- ☒ Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2 bzw. Art. 259.6.2
- ☒ Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- ☒ Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- ☒ 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- ☒ Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- ☒ Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 bzw. Art. 259.14.2.1
- ☒ Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
- ☐ Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993)
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 277
- ☒ Rückspiegel gemäß Art. 253.9 bzw. Art. 275.14.3
- ☒ Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10 bzw. Art. 259.14.6
- ☒ Sicherheitsfolie an Fensterscheiben gemäß DMSB-Bestimmungen
- ☒ Verbundglas-Windschutzscheibe
- ☒ Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- ☒ Zusätzliche Befestigung der Windschutzscheibe gemäß Art. 253.12
- ☒ Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
- ☒ Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- ☒ FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. Art. 253.14.5
- ☒ Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15 bzw. Art. 259.16.6
- ☒ Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- ☒ FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
- ☐ Kopfstütze gemäß Art. 259.14.4
- ☒ Rücklicht gemäß Art. 275.14.5
- ☒ Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
- ☒ Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
- ☐ Artikel 277
- ☐ Gemäß Anhang K zum ISG

Fahrzeuge der Klassen 9 und 10

- ☒ Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 oder Art. 253.8 (Anhang J 2002)
- ☒ Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- ☒ Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- ☒ FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
- ☒ Artikel 277

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.

Folgender Einheits-Kraftstoff muss verwendet werden:

Falls Einheitskraftstoff dann gemäß Veranstaltungsausschreibung

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieses Artikels und Art. 3.3 (Teil 1) dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

2. Besondere Technische Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Zur Teilnahme sind nur GT- Fahrzeuge und Tourenwagen ab Baujahr 1966 zugelassen, deren Basis Fahrzeug in der EG für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig ist (gemeint ist die normale Straßenzulassung nach STVZO) und dieses in einer Mindeststückzahl von 4 identischen Fahrzeugen hergestellt wurde. Nicht akzeptiert werden Zulassungen über rote Kennzeichen, als Versuchsfahrzeug oder ähnliches.

Über die Zulassungsfähigkeit steht der Teilnehmer in der Nachweispflicht. Alle Fahrzeuge müssen den technischen Bestimmungen des STT- Reglement entsprechen. Über die Startberechtigung entscheidet allein der Veranstalter (STT) in Abstimmung mit dem DMSB.

2.2 Motor

Der Motorblock, sowie die Zylinderzahl sind unter der Bedingung freigestellt, dass der Motorblock und die Karosserie vom gleichen Hersteller (nicht Konzern) stammen. Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein; die Kurbelwellenachse muss beibehalten werden. Alle weiteren Bauteile des Motors sind freigestellt.

Der Motor darf mit einem Aufladungssystem jeglicher Art ausgerüstet sein.

2.2.1 Abgasanlage

Siehe Artikel 1.8

2.3 Kraftübertragung

Vierradantrieb ist nur dann zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war. Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle kraftübertragenden Teile sind unter der Bedingung freigestellt, dass sie in ihrer ursprünglichen Einbaulage verbleiben.

2.4 Bremsen

Die Bremsanlage ist insoweit freigestellt, als diese als 2-Kreisbremsanlage ausgelegt ist.

2.5 Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt

2.6 Radaufhängung

Die Radaufhängung ist freigestellt. Der ursprüngliche Radstand muss beibehalten werden. (Toleranz: +/- 1%)

2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Räder und Reifen sind freigestellt. Das Mitführen eines Reserverades ist nicht zulässig.

2.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

Grundsätzlich muss jedes Fahrzeug mit einer eingeschlagenen Identifikations- Nummer versehen sein.

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen.

Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 5 mm zulässig. Soweit eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat zum Einsatz kommt, muss diese zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs in einwandfreiem Zustand sein. Eine Vorführung bei der technischen Abnahme ist obligatorisch.

Die serienmäßige Karosserie darf erleichtert und / oder verstärkt werden. Die äußere Originalform der Karosserie darf nicht verändert werden, mit Ausnahme eventueller Kotflügelverbreiterungen und aerodynamischer Hilfsmittel. Der serienmäßige Kühlergrill darf durch einen anderen ersetzt werden. Die Gesamtbreite des Fahrzeuges darf max. 2 m nicht überschreiten, gemessen ohne Außenspiegel. Kein Teil des Fahrzeuges darf bei Luftverlust der Reifen den Boden berühren.

Der Boden kann unterhalb der Schwelleroberkante geändert werden, mit der Maßgabe, daß er eine Mindestmaterialstärke von 1 mm aufweist und eine Person von 75 Kg tragen kann. Der Getriebetunnel kann abgeändert werden.

b) Fahrgastraum/Cockpit

Die Innenausstattung des Fahrgastraumes ist freigestellt.

Das Armaturenbrett ist freigestellt, darf aber keine scharfen Kanten aufweisen.

Trennwände zwischen Motor- bzw. Kofferraum und dem Innenraum müssen in ihrer Ursprünglichen Form beibehalten werden.

Der Einbau von Teilen an oder durch diese Trennwände ist zulässig, dies gilt aber nicht für den Einbau des Motors.

Der Fahrersitz muss von einem anerkannten Hersteller (nach FIA Norm 8855/1999) stammen und darf nicht verändert werden. Das zulässige Alter ist auf 10 Jahre ab Herstellerdatum begrenzt.

Die Sitzbefestigungen müssen Art. 253.16 Anh. J entsprechen.

c) Zusätzliches Zubehör

Fest eingebaute pneumatische Wagenheber sind erlaubt.

2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

Aerodynamische Hilfsmittel müssen an die originale Karosserie angefügte Einrichtungen sein und dürfen die äußere Originalform nicht wesentlich verändern. Sie dürfen die Breite des Fahrzeuges nicht überragen.

Sie dürfen an der Front des Fahrzeuges nicht mehr als 20 cm, am Heck nicht mehr als 40 cm über den äußeren Rand der Karosserie hinausragen. (Definition des Begriffes Karosserie gleich Abmessung des serienmäßigen Grundmodell)

2.10 Elektrische Ausrüstung

Die Beleuchtungseinrichtungen sind unter der Bedingung freigestellt, dass eine Minimalbeleuchtung bestehend aus typgeprüften Scheinwerfern, Rück-, Brems- und Blinkleuchten vorhanden ist.

Frontscheinwerfer dürfen nur durch typgeprüfte Beleuchtungseinrichtungen mit Scheinwerferwirkung ersetzt werden.

An der Heckpartie des Fahrzeuges ist eine funktionstüchtige Nebelschlussleuchte (21 W) anzubringen., falls nicht serienmäßig schon vorhanden, welche so geschaltet ist, dass diese bei einschalten des Fahrlichtes grundsätzlich mit eingeschaltet ist.

Der Standort der Batterie ist freigestellt; unter Beachtung des Art.255.5.8.3 Anh. J

2.11 Kraftstoffkreislauf

Die Verwendung eines FT-Sicherheitstank ist empfohlen.

Die STT-Orga kann für Veranstaltungen per Bulletin bestimmen, dass der Kraftstoff von einem bestimmten Lieferanten vor Ort bezogen werden muss. Dies dient der Gleichberechtigung; gleichzeitig kann man sicher sein, dass es der beste handelsübliche Kraftstoff am Markt ist. Leider ist dafür auch ein erhöhter Preis zu bezahlen. Falls es zu diesem Kraftstoffzwang bei einigen Veranstaltungen kommen sollte, ist es in der Veranstalter Ausschreibung festgeschrieben und wird den Teilnehmern zusätzlich vom Serienbetreiber frühzeitig und schriftlich mitgeteilt.

2.12 Schmierungssystem

Das Schmierungssystem ist freigestellt.

2.13 Datenübertragung

Eine Datenübertragung von außen per Telemetrie ist nicht zulässig; ausgenommen sind Rundenzeitmessungen und Sprechfunk.

2.14 Sonstiges

N/A

3. Besondere Technische Bestimmungen für Fahrzeuge der Klassen 9 und 10

3.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Technischen Reglement dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Alle Artikelangaben beziehen sich auf den Anhang J zum ISG. Es gelten die technischen Bestimmungen für die Kategorie I oder II in Artikel 277 (DMSB Handbuch, orangener Teil) mit den zusätzlichen nachfolgenden Spezifikationen wie folgt:

Zugelassen sind Silhouette Fahrzeuge (z.B. DTM, V8 STAR oder ähnliches) sowie Fahrzeuge gemäß Art. 277 der FIA Kategorie I oder II mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Räder. Eine FIA Homologation ist nicht erforderlich.

3.2-3.5

N/A

3.6 Radaufhängung

Der Artikel 275.10.3 kommt nicht zur Anwendung, jedoch sind verchromte Radaufhängungsteile nicht erlaubt.

3.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

N/A

3.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

Die geschlossenen Fahrzeuge müssen je 1 funktionsfähige Tür auf jeder Seite vorweisen. Die am Dach oder am oberen Rand des Überrollkäfigs (bei offenen Fahrzeugen) ermittelte Fahrzeughöhe muss mindestens 1000 mm betragen. Die Fahrzeugbreite ergibt sich daraus, dass ein zweiter, den Sicherheitsvorschriften entsprechender, Sitz als Beifahrersitz im Innenraum Platz finden muss.

b) Fahrgastraum/Cockpit

Das zulässige Alter des Sitzes ist auf 10 Jahre ab Herstellerdatum begrenzt. Die Befestigung muss dem Artikel 253.16 oder dem Artikel 23 der Gruppe H- Bestimmungen entsprechen.

c) Zusätzliches Zubehör

N/A

Art. 3.9 Aerodynamische Hilfsmittel

N/A

3.10 Elektrische Ausrüstung

N/A

3.11 Kraftstoffkreislauf

Der Tank inkl. Einfüllrohr und Box muss sich vor der vorderen Trennwand des Fahrgastraumes oder hinter dem Hauptbügel des Überrollkäfigs und mindestens 20 cm hinter dem Fahrersitz befinden. Der Kraftstoffbehälter inkl. Einfüllrohr muss durch eine flüssigkeitsdichte und flammhemmende Trennwand bzw. Box vom Fahrerraum abgeschottet sein.

Zusätzliche DMSB Regelung: Ausschließlich bei originalen DTM Fahrzeugen darf die Tankversion im Beifahrerbereich beibehalten werden. Auch die ovale Aluplatte des Kraftstoffbehälters muss durch die Box den sonstigen Fahrgastraum abschotten. Bei Unklarheiten muss die Originalität des Fahrzeuges vom Teilnehmer nachgewiesen werden.

3.12 Schmierungssystem

Jedes Fahrzeug, dessen Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, muss mit einem Ölsammelbehälter von mindesten 3 Liter Fassungsvermögen ausgerüstet sein. Der Behälter muss aus durchsichtigem Material bestehen oder ein einzusehendes Seitenteil aufweisen.

Ein Öl- Schmierstoffbehälter der Trockensumpfschmierung darf nur unter folgenden Voraussetzungen im Fahrgastraum und nur im Bereich der Spritzwand zum Motorraum untergebracht werden: Zwischen Ölbehälter und Fahrgastraum muss eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte komplett umfassende Trennwand vorhanden sein. Die Gesamtkonstruktion muss in einer stabilen Fertigung aus Stahlblech mit einer Mindestdicke von 0,8 mm oder aus Aluminium mit einer Mindeststärke von 2 mm ausgeführt sein.

3.13 Datenübertragung

N/A

3.14 Sonstiges

N/A

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

ANLAGE 1: Klebeplan 2014

Die Startnummernplatten (50x50 cm) sind in Umfang und Größe zu verwenden, allerdings ist es erlaubt, die weiße Fläche innen und außen zu entfernen (nur möglich bei hellen Fahrzeuglackierungen). Anbringung auf beiden Fahrzeugseiten sowie Fronthaube oder Fahrzeugdach.

Die „H&R Nummernschilder“ sind ausschließlich im Bereich der vorderen und hinteren originalen Kennzeichenfläche (Nummernschild) anzubringen! Sollte die Fläche durch Umbauten nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen vorne links und rechts je 1 Klebeschild angebracht werden! Zu flach angebrachte und nicht lesbare Schilder werden nicht akzeptiert!

Die Klebestreifen unserer Förderpartner sind von der Größe so gewählt, dass sie entlang der Startnummerntafel geklebt werden sollen. Gleiche Länge, 10 cm Breit! Vorzugsweise auf beiden Seiten oder einmal auf der Motorhaube. Mindestens einmal pro Fahrzeug ist Pflicht!

Im Bereich der Windschutzscheibe oben ist der rote „über 25 Jahre STT“ Aufkleber anzubringen.

Die Castrol Aufkleber sind jeweils einmal auf jeder Fahrzeugseite zu kleben.

Die „DSK“ Aufkleber sind jeweils 1 x auf jeder Fahrzeugseite an einer frei wählbaren Stelle anzubringen.